Vorläufige Richtlinien des Bundesministeriums der Finanzen über den Verkauf von Mauer- und Grenzgrundstücken, die für Zwecke der Errichtung oder des Ausbaus von Sperranlagen in Volkseigentum überführt wurden (VorlRichtlMauerG)

Zurück zur Teilliste Bundesministerium der Finanzen

Bundesministerium der Finanzen 53003 Bonn,
Postfach 13 08
Telefon: (02 28) 6 82 – 23 13

VI A 2 – O 1002 – 30.3 – 40/96

.....
oder über Vermittlung 6 82-0

(Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben)
Quer: 6 10 52 – 23 13
Telefax: (02 28) 6 82 25 03
Telex: 886645

Oberfinanzdirektionen Berlin – je 2-fach
Chemnitz
Cottbus
Erfurt
Magdeburg
Rostock
Hannover
– Bundesvermögensabteilungen –
nachrichtlich:
Bundesrechnungshof – 10-fach
– Prüfgebiet VIII 6 –
Bildungszentren der Bundesfinanzverwaltung Münster
Plessow – je 5-fach

Durchführung des Gesetzes über den Verkauf von Mauer- und Grenzgrundstücken an die früheren Eigentümer (Mauergrundstücksgesetz – MauerG);

Vorl. Richtlinien des Bundesministeriums der Finanzen über den Verkauf von Mauer- und Grenzgrundstücken, die für Zwecke der Errichtung oder des Ausbaus von Sperranlagen in Volkseigentum überführt wurden (VorlRichtlMauerG)

als Anlagen

Am 19. Juli 1996 ist das Mauergrundstücksgesetz (MauerG) als Artikel 1 des Gesetzes über den Verkauf von Mauer- und Grenzgrundstücken an die früheren Eigentümer und zur Änderung anderer Vorschriften (BGBl. I S. 980) in Kraft getreten. Bei der Durchführung des Gesetzes sind die als Anlage beigefügten Vorläufigen Richtlinien des Bundesministeriums der Finanzen über den Verkauf von ehem. Mauer- und Grenzgrundstücken, die für Zwecke der Errichtung oder des Ausbaus von Sperranlagen in Volkseigentum überführt wurden (VorlRichtlMauerG), ab sofort anzuwenden.

Alle Erlöse aus der Veräußerung von ehem. Mauer- und Grenzgrundstücken, die nach Inkrafttreten des MauerG erzielt werden, sind bei Kap. 0807 Titel 131 02 des Bundeshaushaltes zu vereinnahmen. Dieser Titel ist im Entwurf des

Bundeshaushaltes 1997 eingestellt; er wird bereits im Haushaltsjahr 1996 außerplanmäßig eingerichtet.

Die Vorläufigen Richtlinien werden im Bundesanzeiger veröffentlicht werden.

Die Richtlinie der Bundesregierung zur Gestaltung, Ordnung und Überprüfung der Verwaltungsvorschriften des Bundes vom 20. Dezember 1989 wurde beachtet.

Im Auftrag

Baldus

Vorläufige Richtlinien des Bundesministeriums der Finanzen über den Verkauf von Mauer- und Grenzgrundstücken, die für Zwecke der Errichtung oder des Ausbaus von Sperranlagen in Volkseigentum überführt wurden (VorlRichtlMauerG)

vom 31. Juli 1996

I.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das **"Gesetz über den Verkauf von Mauer- und Grenzgrundstücken an die früheren Eigentümer (Mauergrundstücksgesetz-MauerG)"** beschlossen. Das Gesetz ist am 19. Juli 1996 in Kraft getreten.

II.

Nach diesem Gesetz können mittelbar oder unmittelbar im Eigentum des Bundes stehende Grundstücke, die für Zwecke der Errichtung oder des Ausbaus von Sperranlagen an der ehemaligen Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) und der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) in Volkseigentum überführt wurden, von den ehem. Eigentümern oder deren Rechtsnachfolgern (Berechtigte) zu 25 vom Hundert des Verkehrswertes der Grundstücke zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses erworben werden, sofern der Bund diese Grundstücke nicht für dringende eigene öffentliche Zwecke verwenden oder im öffentlichen Interesse an Dritte veräußern will.

Die Anspruchsvoraussetzungen für einen begünstigten Rückerwerb sind von den Berechtigten darzulegen und zu beweisen. Eigene Erkenntnisquellen des Bundes sind auszuschöpfen.

Ein begünstigter Rückerwerbsanspruch besteht nur für Grundstücke aus früherem Privateigentum, die für Zwecke der Errichtung oder des Ausbaus von Sperranlagen enteignet oder zur Abwendung einer Enteignung für diesen Zweck verkauft und im Grundbuch als Eigentum des Volkes eingetragen wurden einschließlich solcher Grundstücke, die außerhalb des Grundbuches für den vorgenannten Zweck enteignet wurden und bei denen eine Umschreibung im Grundbuch nicht erfolgte.

Von dem MauerG erfaßt werden daher insbesondere nicht Grundstücke,

- die aus früherem öffentlichen Eigentum wie Reich, Preußen, Länder und Kommunen stammen;
- die zu anderen Zwecken als für Zwecke der Errichtung oder des Ausbaus von Sperranlagen enteignet, verkauft oder gesetzlich (z. B. Fiskuserbrecht) erworben wurden;

auf die Restitutionsansprüche bestehen (z. B. nach § 1 Abs. 6 VermG). Dazu gehören auch Grundstücke von
– Zwangsausgesiedelten (2. SED-UnBerG);

– die auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage enteignet wurden.

Das MauerG gilt auch nicht für Grundstücke, die nicht unmittelbar für Zwecke der Errichtung oder des Ausbaus von Sperranlagen, sondern z.B. für die Errichtung von Kasernenanlagen oder ähnlichen Einrichtungen in Anspruch genommen wurden.

Veräußerungen ehem. Mauer- und Grenzgrundstücke nach Maßgabe der Flächenerwerbsverordnung gehen Rückerwerbsansprüchen nach dem MauerG vor.

III.

Anträge auf Rückerwerb von Grundstücken nach dem MauerG müssen von den Berechtigten bis zum 31. Januar 1997 bei der Oberfinanzdirektion gestellt werden, in deren Bezirk der Vermögenswert belegen ist.

Hat der Antragsteller zugleich Rückübertragungs- oder Entschädigungsansprüche nach dem Vermögensgesetz angemeldet, wird das Verfahren nach dem MauerG bis zur Entscheidung über die vermögensrechtlichen Ansprüche ausgesetzt. Das Verfahren kann nur fortgesetzt werden, wenn die vermögensrechtlichen Ansprüche nicht bestehen und hierüber bestandskräftig entschieden wurde oder wenn der Antragsteller seine Anmeldung nach dem Vermögensgesetz zurücknimmt. Voraussetzung ist jedoch auch hier, daß der Rückerwerbsantrag fristgerecht gestellt wurde.

Für Grundstücke, an denen vermögensrechtliche Ansprüche bestehen, gilt das MauerG demgegenüber nicht.

Rückerwerbsanträge für Grundstücke, die sich aufgrund der Durchführungsverordnungen zum Treuhandgesetz im mittelbaren Eigentum des Bundes befinden, leiten die Oberfinanzdirektionen der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben / Bodenverwertungs- und Verwaltungs GmbH zur weiteren Bearbeitung zu.

Liegen die Voraussetzungen für einen begünstigten Rückerwerb nach dem MauerG vor, sind die Kaufverträge mit den berechtigten Antragstellern

– bei unmittelbarem Eigentum des Bundes von den Behörden der Bundesvermögensverwaltung und

– bei mittelbarem Eigentum des Bundes von der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) / Bodenverwertungs- und Verwaltungs GmbH (BVVG)

abzuschließen.

Die Veräußerung der ehem. Mauer- und Grenzgrundstücke erfolgt in dem Zustand, in dem sich die Grundstücke bei Vertragsschluß befinden. Der Kaufpreis beträgt 25 v.H. des Verkehrswertes des Grundstücks zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Frühere den Alteigentümern für den Entzug ihres Eigentums gewährte Geldentschädigungen sind nicht anzurechnen. Von den Erwerbern sind auch keine Ablösebeträge für untergegangene dingliche Rechte an den zu veräußernden Grundstücken zu zahlen. Erhaltene Entschädigungen nach dem Lastenausgleichsgesetz bleiben unberücksichtigt.